

Bekanntmachung

Magistratsabteilung III

Stadtplanung, Mobilität und Integration

SachbearbeiterIn DIⁱⁿ(FH) Claudia Wicht, DW 4102

Ort, Datum Innsbruck, 12.12.2024

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2022–TROG 2022 die Auflage folgender Entwürfe beschlossen:

Maglbk/62686/SP-BB-WI/1

Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. WI-B54, Wilten, Bereich zwischen Maximilianstraße, Glasmalereistraße, Müllerstraße und Andreas-Hofer-Straße (als Änderung der Bebauungspläne Nr. WI-B4 und WI-B24), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

Maglbk/90691/SP-BB-WI/1

Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. WI-B61, Wilten, Bereich zwischen Maximilianstraße und Müllerstraße, Peter-Mayr-Straße und Speckbacherstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-B4), gemäß § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

Maglbk/90611/SP-BB-SA/1

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. SA-B23, Saggen, Bereich Rennweg 24 (als Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes SA-B19) gem. § 56 Abs. 1 TROG 2022

Maglbk/91378/SP-BB-IG/1

Entwurf des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IG-B23, Igls, Bereich Am Bichl 31 (als Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. IG-B18) gem. § 56 Abs. 1 und 2 TROG 2022

Die Auflegungsfrist der Entwürfe erfolgt vom 18.12.2024 bis einschließlich 15.01.2025.

Personen die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Einsichtnahme und Informationen:

Die Pläne können während der Auflegung zu den Öffnungszeiten des Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen im 4. Stock der Stadtplanung eingesehen werden. Zudem sind die Planentwürfe online an der Amtstafel (<https://www.innsbruck.gv.at/amtstafel>) abrufbar. Persönliche oder telefonische Informationen sind während der **Parteienverkehrszeit von 8.00 Uhr – 10.00 Uhr** möglich. Beratungen im Rathaus können nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0512 5360 4105 oder 0512 5360 4112) erfolgen.

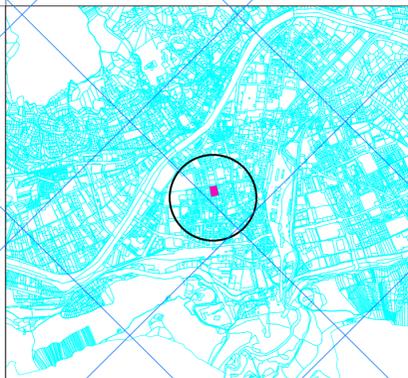
Für den Gemeinderat
Dr. Robert Schöpf
Baudirektor



BEBAUUNGSPLAN UND ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN gem. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 TROG 2022

WI-B54 WILTEN

Bereich zwischen Maximilianstraße, Glasmalereistraße, Müllerstraße und Andreas-Hofer-Straße (als Änderung der Bebauungspläne Nr. WI-B4, WI-B24)



Masstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
Kennzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT gem. § 66 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller

GEMEINDERATS BESCHLUS

Vom Gemeinderat am mit MagIb/ Für den Bürgermeister: beschlossen.

Dr. Robert Schöpf Baudirektor

ALLGEMEINE EINSICHT

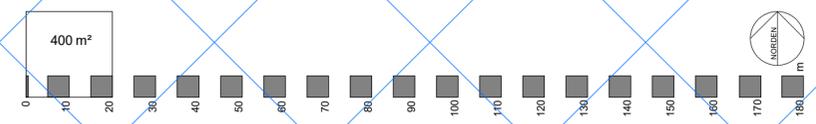
gem. § 64 TROG 2022 vom bis

LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KUNDMACHUNG gem. § 66 TROG 2022 vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration



ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN (Gilt nur im Bereich des ergänzenden Bebauungsplanes.)

PLANUNGSBEREICH

Abgrenzung Planungsbereich

SITUIERUNG DER GEBÄUDE

- § 60 Gebäudesituierung - Höchstmaß Hauptgebäude
§ 60 Situierung Nebengebäude - Höchstmaß 1. ... Fahrradabstellmöglichkeit

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

- HG H 600 § 62 Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen
HB H 580,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
OG H 5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberirdische Geschosse, Höchstfestlegung
WAst H 594,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
WA H 593,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
WAH 588,5 § 62 maximale Höhe für den oberen Wandabschluss einer bestimmten Wand, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

578,97 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

KENNTLICHMACHUNGEN

VERKEHRSMACHUNGEN

EINRICHTUNGEN FÜR DEN FLUGVERKEHR

Flugplatz Sicherheitszone m ü.A. (§ 58 IVm § 86 LFEG) Die Höhenfestlegungen der Sicherheitszone des Flughafens gelten gemäß der Sicherheitszonen-Verordnung für den Flughafen Innsbruck idGF vom 8. Juli 1982.

DENKMAL- UND ORTSBILDSCHUTZ

DENKMALSCHUTZ

Denkmalgeschütztes Objekt (§ 1 DMSG) 97302 - Glasmalereistr. 8: Haus Mader, Wohnhaus

Maßstab: 1:1 000
Zeichnungsnummer: 5766
Datum: 29.08.2023
Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/ Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf
bearbeitet: Karin Wörgötter-Bsc.
geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum Okt. 2023; DNSTK-Quelle: Mag. Abt. I/ Allgemeine Servicedienste / GIS und Stadtvermessung, Ausgabedatum Aug. 2024.

ZEICHENERKLÄRUNG BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSBEREICH

- Abgrenzung Planungsbereich
Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches

FLUCHTLINIEN

- § 58 Straßenfluchtlinie
§ 59 Baufluchtlinie
§ 59 Baugrenzlinie

BEBAUUNGSREGELN

BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE

- BW o 0,4 § 60 Offene Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)
BW g 0,4 § 60 Geschlossene Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)
BW b 0,4 § 60 Besondere Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

NUTZFLÄCHENBAUDICHTEN

- BMD M 0,00 § 61 Baumassendichte, Mindestfestlegung

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

- HG H 600 § 62 Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen
HB H 580,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
OG H 5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberirdische Geschosse, Höchstfestlegung
WAst H 594,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
WA H 593,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
WAH 588,5 § 62 maximale Höhe für den oberen Wandabschluss einer bestimmten Wand, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

578,97 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- § 56 Geländeveränderungen eingeschränkt zulässig
1 ... Beschränkt zulässige Geländeveränderungen (maximale Aufschüttung bzw. Abgrabungen) von maximal 0,5 m

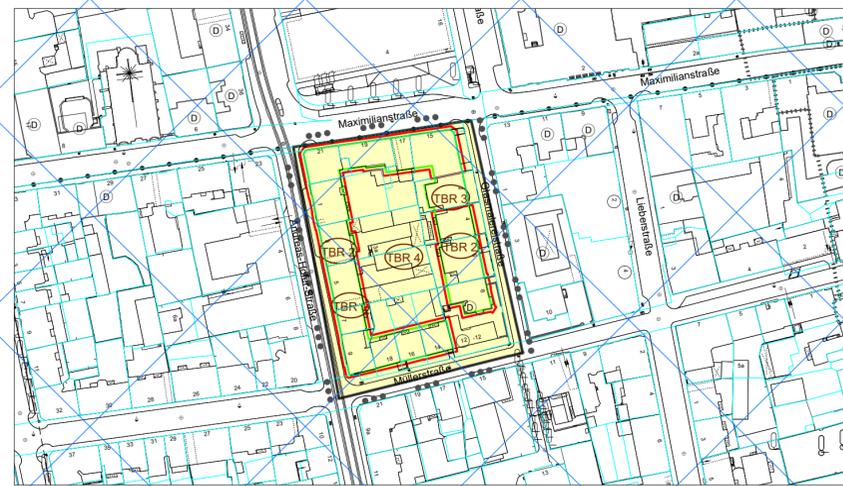


ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:2000

Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl.

ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

§ 56 Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl. Gilt für den Großteil des Planungsgebiets (Detailabgrenzungen siehe Übersichtsplan)



Ergänzende textliche Festlegungen:

TBR 1 - Textliche Festlegung bezüglich der baulichen Änderung der Dachzone bei Gebäuden gemäß gründerzeitlicher Blockrandstruktur:

Für Teilbereiche des Planungsgebiets. Die strukturelle Typologie der ablesbaren differenzierten Dachzone ist zu erhalten und bei baulichen Veränderungen sinngemäß weiterzuentwickeln. Die straßenseitigen Dachneigungen sind auch bei baulichen Eingriffen möglichst beizubehalten. Bei straßenseitigen Dachflächen ist das Erhöhen der Bestandsdachneigung auf höchstens 38° erlaubt. Bei straßenseitigen Bestandsdächern über 38° ist kein Erhöhen der Dachneigung zulässig. Aufbauten wie z.B. Dachkapfen sind straßenseitig, wenn im Bebauungsplan nicht gesondert festgelegt, nur in der ersten Dachebene bis höchstens einem Drittel der Gebäudelänge und zurückversetzt zulässig. Einschnitte wie z.B. Dachterrassen sind hier unzulässig. Hofseitig ist, wenn keine hofseitige Wandhöhe festgelegt ist, über der Höhe der straßenseitigen Wandhöhe ein zusätzliches oberirdisches Geschöß in Fassadenflucht des Hauptbaukörpers erlaubt. Darüber ist die Errichtung eines Dachgeschosses möglich. In dieser Ebene ist eine Wandhöhe auf einer Länge von bis zu zwei Dritteln der Gebäudelänge zulässig, wenn diese mindestens 1m gestaffelt von der Hauptfassade zurückversetzt ist. Alternativ ist auch eine Wandhöhe in Fassadenflucht zulässig, wenn diese die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreitet. Das übrige Bauvolumen kann innerhalb einer Kontur von maximal 45° von der neuen hofseitigen Traufe aus errichtet werden.

TBR 2 - Textliche Festlegung bezüglich straßenraumwirksamer Fassadengestaltung bei Gebäuden gemäß gründerzeitlicher Struktur:

Für Teilbereiche des Planungsgebiets. Eine besondere Qualität der gründerzeitlichen Bebauung ist der repräsentative Charakter des Straßenraums. Wesentlich dafür sind u.a. die einem klaren Schema unterliegenden rasterartigen Lochfassaden. Zusammen mit den aufwändigen Fassadengestaltungen prägen sie in ihrer homogenen Gesamtheit und Eigenart den Straßenraum. Diese Putzfassaden sind mit ihren jeweiligen zeittypischen Gestaltungselementen (Verputz, Sockelausbildung, Erker, Gesimse, Faschen, Stuckornamente, Adkula, etc.) zu erhalten. In diesem Sinn müssen bei Sanierungen auch die Fenster in ihrer Größe, Teilung und Farbgebung dem Charakter des Straßenraums und der Architektur des betreffenden Gebäudes entsprechen.

TBR 3 - Textliche Festlegung bezüglich straßenraumwirksamer Fassadengestaltung:

Für Teilbereiche des Planungsgebiets. Um die Eigenart des Stadt- und Ortsbildes zu bewahren, sind die rasterartigen Lochfassaden bei Sanierungsmaßnahmen in ihrer strukturellen und architektonischen Charakteristik (Oberflächenqualität, Erker, Gesimse, Faschen, Vorsprünge, Steinteile, Teilung, Größe und Farbe der Fenster etc.) zu erhalten.

TBR 4 - Textliche Festlegung für den gesamten Planungsbereich betreffend Dachgestaltung:

Die Dachbedeckung hat sich am umliegenden charakteristischen Bestand zu orientieren. Fläche und flach geneigte Dächer mit Ausnahme von Blechdächern und Glasflächen sowie Blechdächer und Glasflächen sind zumindest extensiv im Sinne der ÖNORM L 11 31 zu begrünen. Flachdächer erdgeschossiger Bauteile ab einer Gesamfläche von 50 m² sind intensiv zu begrünen. Dasselbe gilt für Tiefgaragendächer und andere überwiegend unterirdische Bauteile, welche zudem gestalterisch in das anschließende Gelände einzubinden sind. Bitumen- und Folienoberflächen sind unzulässig.

BEBAUUNGSPLAN UND ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

gem. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 TROG 2022

WI-B61 WILTEN

Bereich zwischen Maximilianstraße und Müllerstraße, Peter-Mayr-Straße und Speckbacherstraße (als Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI-B4)



Massstab des Übersichtsplanes M 1:50.000 Kennzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 66 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller

GEMEINDERATS BESCHLUSS

Vom Gemeinderat am mit Mag./ Für den Bürgermeister: beschlossen.

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger

Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

ALLGEMEINE EINSICHT

gem. § 64 TROG 2022 vom bis

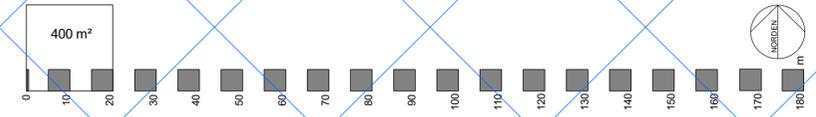
LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KUNDMACHUNG

gem. § 66 TROG 2022 vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration



ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN (Gilt nur im Bereich des ergänzenden Bebauungsplanes.)

PLANUNGSBEREICH Abgrenzung Planungsbereich

SITUIERUNG DER GEBÄUDE § 60 Gebäudesituierung - Höchstmaß Hauptgebäude

§ 60 Situierung Nebengebäude - Höchstmaß 1. ... Nebengebäude

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen

OG H 5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

OG H 5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberirdische Geschosse, Höchstfestlegung

WAst H 592,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, traufseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

WAst H 596,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

577,53 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

KENNTLICHMACHUNGEN

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

EINRICHTUNGEN FÜR DEN FLUGVERKEHR

Flugplatz Sicherheitszone m ü.A. (§ 58 I/vm § 86 LFg) Die Höhenfestlegungen der Sicherheitszone des Flughafens gelten gemäß der Sicherheitszonen-Verordnung für den Flughafen Innsbruck IdgF vom 8. Juli 1982.

DENKMAL- UND ORTSBILDSCHUTZ

DENKMALSCHUTZ

Denkmalgeschütztes Objekt (§ 1 DMSG) 64982 ... Maximilianstraße 35 101026 ... Müllerstraße 38

Maßstab: 1:1 000 Zeichnungsnummer: 5826 Datum: 21.11.2024 Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/ Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf bearbeitet: DI Noel von Heydebrand geprüft:

Plangrundlagen: DNM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum April 2024; DNSTK-Quelle: Mag. Abt. I / Allgemeine Verwaltungsdienste / Stadtvermessung und Statistik, Ausgabedatum Okt. 2024.

ZEICHENERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSBEREICH Abgrenzung Planungsbereich

Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches

FLUCHTLINIEN § 58 Straßenfluchtlinie (Gilt im Bereich von Landesstraßen nur als Darstellung der Straßenbegrenzung)

§ 59 Baufluchtlinie

§ 59 Baugrenzlinie

BEBAUUNGSREGELN

BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE BW o 0,4 § 60 Offene Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

BW g 0,4 § 60 Geschlossene Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

BW b 0,4 § 60 Besondere Bauweise Mindestabstand 0,4 (§ 56 TROG 2022 und § 6 TBO 2022)

NUTZFLÄCHEN/BAUDICHTEN

BMD M 1,2 § 61 Baumassendichte, Mindestfestlegung

BBD (+u) H 0,05 § 61 Bebauungsdichte, Höchstfestlegung, inklusiver unterirdischer Gebäude und Gebäudeteile

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

HG H 577,5 § 62 oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

Grenzen unterschiedlicher Bauhöhenfestlegungen

HG H 599 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

OG H 5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberirdische Geschosse, Höchstfestlegung

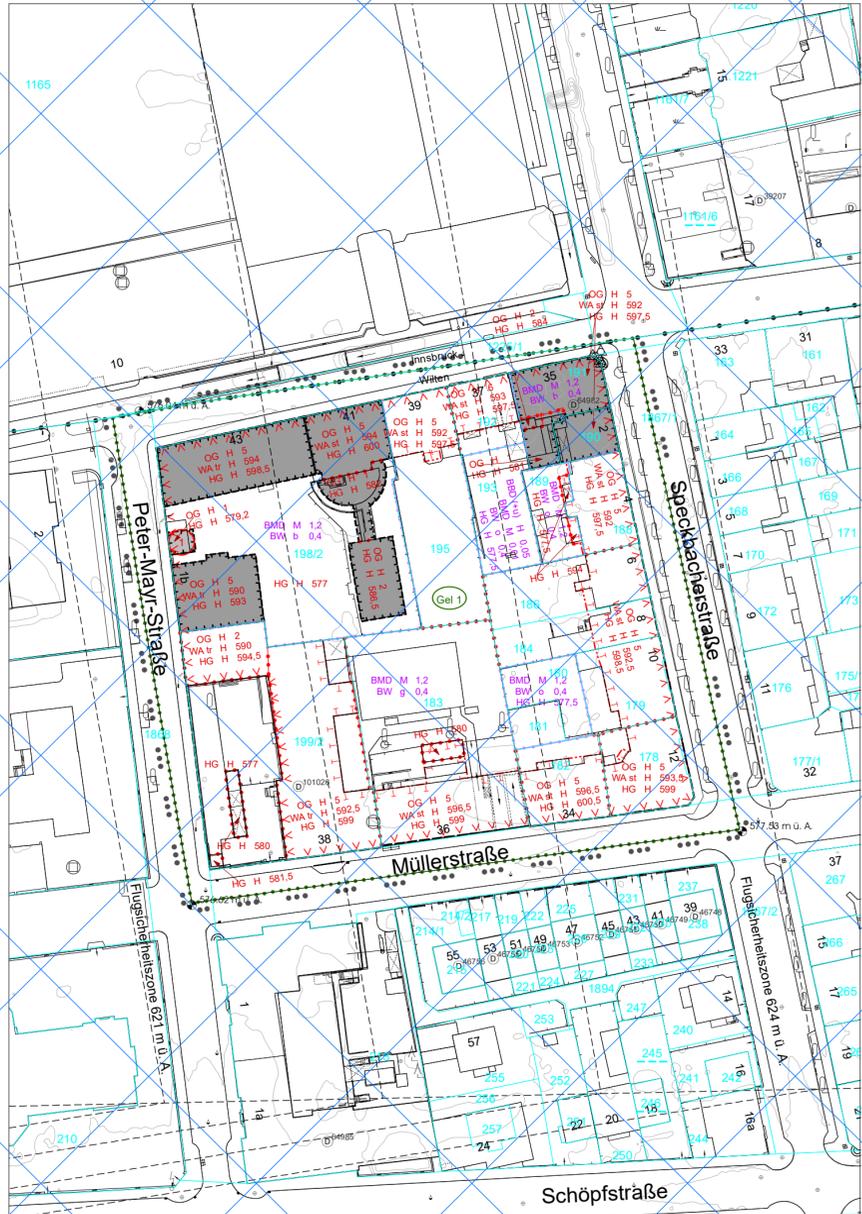
WAst H 592,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, traufseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

WAst H 596,5 § 62 Kleinräumige Bauhöhenfestlegungen für Teile des Planungsgebiets, oberer Wandabschluss, straßenseitig, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung

577,53 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

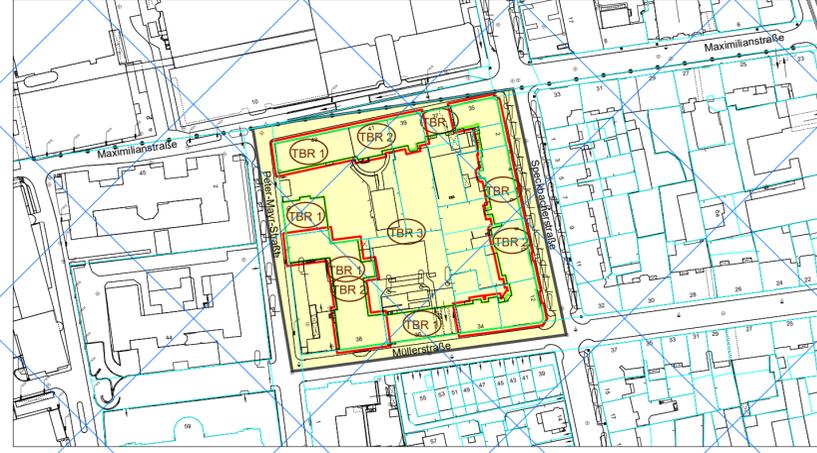
Gel 1 § 56 Geländeänderungen eingeschränkt zulässig 1 ... Beschränkt zulässige Geländeänderungen (maximale Aufschüttung bzw. Abgrabungen) von maximal 0,5 m



ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:2000

Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl. ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

§ 56 Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl. Gilt für den Großteil des Planungsgebiets (Detailabgrenzungen siehe Übersichtsplan)



Ergänzende textliche Festlegungen:

TBR 1 - Textliche Festlegung bezüglich der baulichen Änderung der Dachzone:

Die typische Struktur der differenzierten Dachlandschaft ist bei baulichen Änderungen zu erhalten oder sinngemäß weiterzuentwickeln. Bei straßenseitigen Dachflächen ist das Erhöhen der Bestandsdachneigung auf höchstens 38° erlaubt. Bei straßenseitigen Bestandsdächern über 38° ist kein Erhöhen der Dachneigung zulässig.

TBR 2 - Textliche Festlegung bezüglich straßenraumwirksamer Fassadengestaltung bei Gebäuden in gründerzeitlicher Struktur:

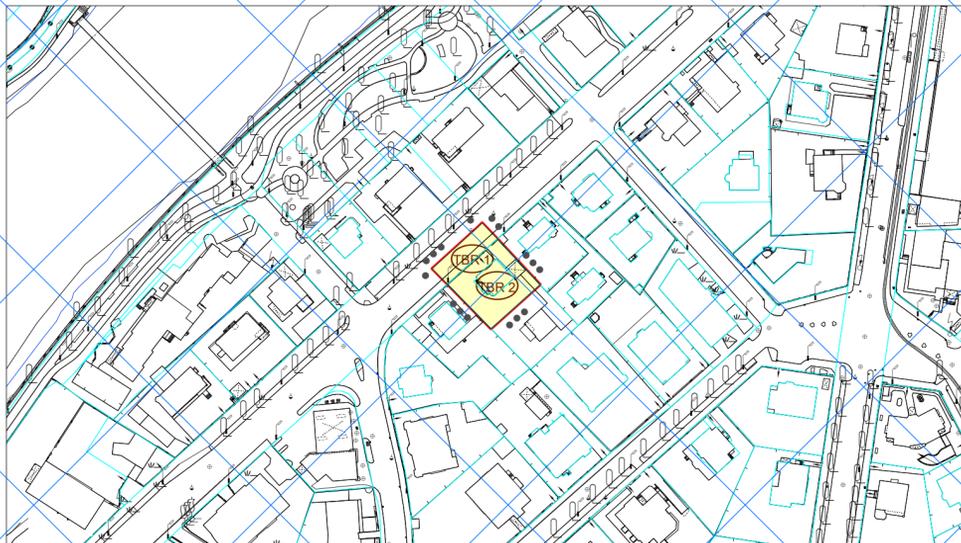
Straßenraumwirksame Fassaden sind mit ihren jeweiligen zeittypischen Gestaltungselementen (Putzfassade, Sockelausbildung, Erker, Gesimse, Faschen, Stuckornamente, Adküllä etc.) im Bestand zu erhalten. In diesem Sinn müssen bei Sanierungen auch die Fenster in ihrer Größe, Teilung und Farbgebung ihrer ursprünglichen Erscheinung entsprechen.

TBR 3 - Textliche Festlegung für den gesamten Planungsbereich betreffend Dachgestaltung:

Die Dachneigung hat sich am umliegenden charakteristischen Bestand zu orientieren. Flache und flach geneigte Dächer mit Ausnahme von Blechdächern und Glasflächen sowie Dachterrassen sind zumindest extensiv im Sinne der ONORM L 11 31 zu begrünen. Flachdächer erdgeschobossiger Bauteile ab einer Gesamtfläche von 50 m² sind intensiv zu begrünen. Dasselbe gilt für Tiefgaragendächer und andere überwiegend unterirdische Bauteile, welche zudem gestalterisch in das anschließende Gelände einzubinden sind. Blumen- und Folienoberflächen sind unzulässig.

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:2000

Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl.



ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

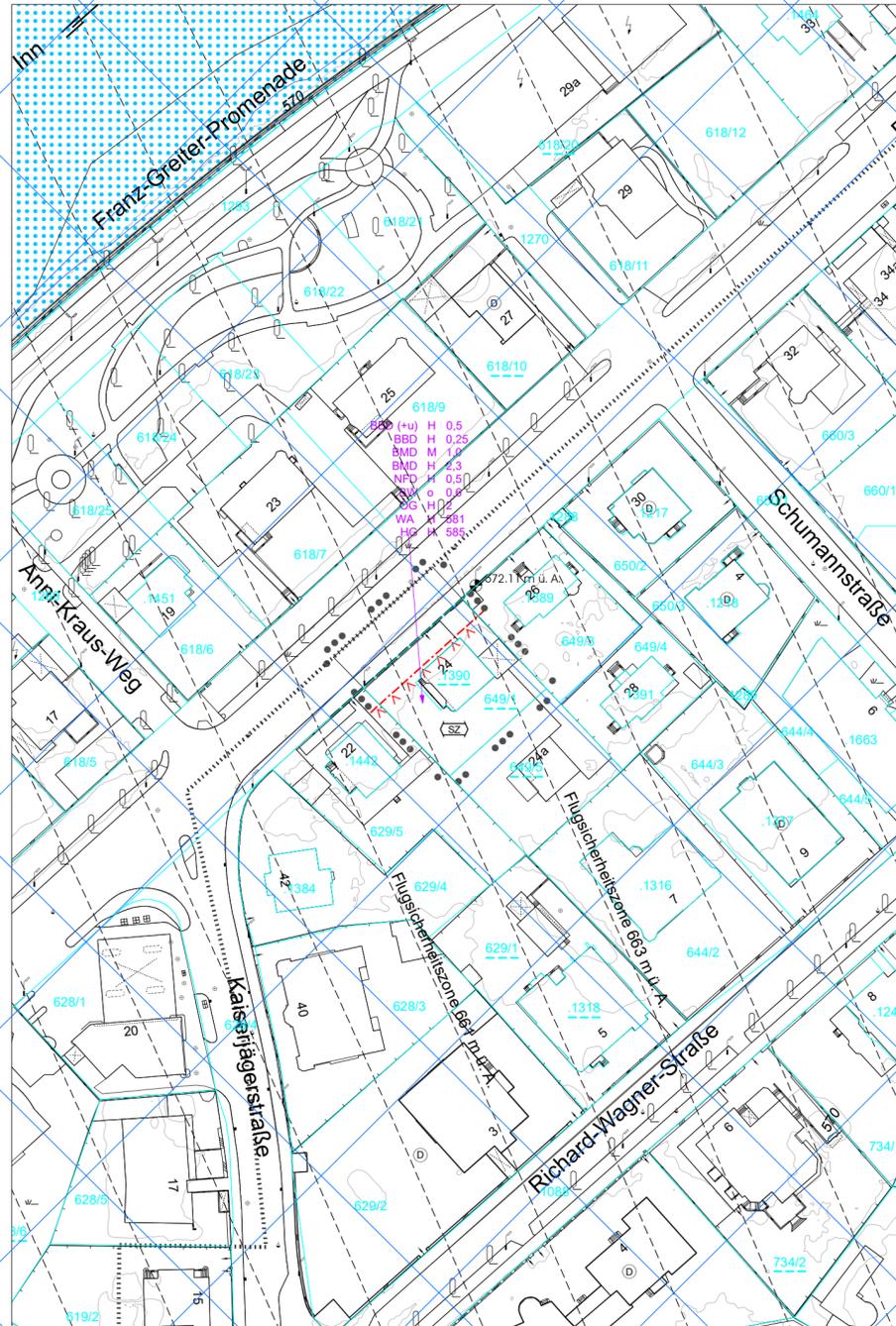
§ 56 Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadenstruktur, Dachlandschaften und dgl.
Gilt für das gesamte Planungsgebiet (Detailabgrenzungen siehe Übersichtsplan)

TBR 1 Ergänzende textliche Festlegungen bzgl. Fassadengestaltung bei gründerzeitlichen Gebäuden:

Eine besondere Qualität des Villensaggens ist der repräsentative Charakter der gründerzeitlichen Villengebäude, die im Zeitraum zwischen 1886 und 1914 errichtet wurden. Die einem klaren Schema unterliegenden rasterartigen Lochfassaden prägen zusammen mit den aufwändigen Fassadengestaltungen die herausragende Qualität und Eigenart des Stadtteils. Um dieses qualitäts-volle Stadt- und Ortsbild zu bewahren, sind diese Fassaden mit ihren bestehenden, zeittypischen Gestaltungselementen (Putzstruktur, Sockelabschluss, Erker, Gesimse, Faschen, Stuckornamente, Adickügel, etc.) zu erhalten. In diesem Sinn sind bei Sanierungsmaßnahmen originale Fenster nach Möglichkeit zu erhalten und zu adaptieren/restaurieren, zu erneuernde Fenster haben hinsichtlich ihrer Teilung, Materialität und Gliederung dem historischen Erscheinungsbild zu entsprechen.

TBR 2 Ergänzende textliche Festlegungen betreffend Dachgestaltung:

Wesentlicher Bestandteil der Dachlandschaft der Villen sind Ecktürme, Ziergiebel, historische Dachhäuschen oder -gaupen, Zierelemente und Galanterie-spielgerätschaften, die als charakteristische Elemente zu erhalten sind. Innerhalb der Dachflächen sind Aufbauten, Einschnitte, Terrassen und dergl. nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig. Die Gebäudecharakteristik und das geschützte Orts- und Straßenbild darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. In straßenseitigen Dachflächen sind Einschnitte und Terrassen jedenfalls unzulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSBEREICH

●●●●● Abgrenzung Planungsbereich

FLUCHTLINIEN

--- § 58 Straßenfluchtlinie
 - - - § 59 Baufluchtlinie

BEBAUUNGSREGELN

BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE

BW o TBO § 60 Offene Bauweise
 § 60 Mindestabstand lt. TBO 2022 § 6

NUTZFLÄCHEN/BAUDICHTEN

NFD H 0,5 § 61 Nutzflächendichte, Höchstfestlegung
 BMD M 1,0 § 61 Baumassendichte, Mindestfestlegung
 BMD H 2,3 § 61 Baumassendichte, Höchstfestlegung
 BBD H 0,25 § 61 Bebauungsdichte oberirdisch, Höchstfestlegung
 BBD (H) H 0,5 § 61 Bebauungsdichte, Höchstfestlegung, inklusiver unterirdischer Gebäude und Gebäudeteile

BAUHÖHEN/HÖHENLAGE

HG H 585 § 62 oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
 WA H 581 § 62 oberer Wandabschluss, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
 OG H 2 § 62 oberirdische Geschoße, Höchstfestlegung
 ● 572.11 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

KENNTLICHMACHUNGEN

VERKEHRSINFRASTRUKTUR

EINRICHTUNGEN FÜR DEN FLUGVERKEHR

Flugplatz Sicherheitszone m ü.A. (§ 58 IVm § 86 LFG)
 Die Höhenfestlegungen der Sicherheitszone des Flughafens gelten gemäß der Sicherheitszonen-Verordnung für den Flughafen Innsbruck IdGF vom 8. Juli 1982.

ORTSBILDSCHUTZ

Schutzzone (§ 10 SOG 2021)

Maßstab: 1:1 000
 Zeichnungsnummer: 5827
 Datum: 12.11.2024
 Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/
 Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf
 bearbeitet: Ing. Markus Da-Roid
 geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum Okt. 2023;
 DNSTK-Quelle: Mag. Abt. I / Allgemeine Verwaltungsdienste / Stadtvermessung und Statistik, Ausgabedatum Nov. 2024;



SITRO-Nr. 101

GEMEINDERATSBESCHLUSS

Vom Gemeinderat am
 mit Maglbk/ beschlossen.
 Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
 Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

ALLGEMEINE EINSICHT

gem. § 64 TROG 2022
 vom bis

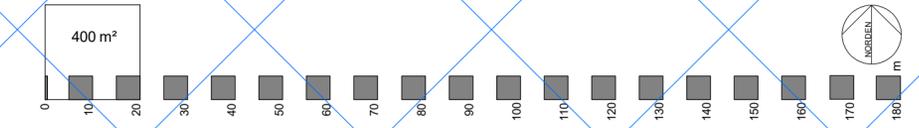
LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KUNDMACHUNG

gem. § 66 TROG 2022
 vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration



Landeshauptstadt Innsbruck
 Stadtplanung, Mobilität und Integration

BEBAUUNGSPLAN

gem. § 56 Abs. 1 TROG 2022

SA-B23 SAGGEN

Renntag 24 (als Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes SA-B19)

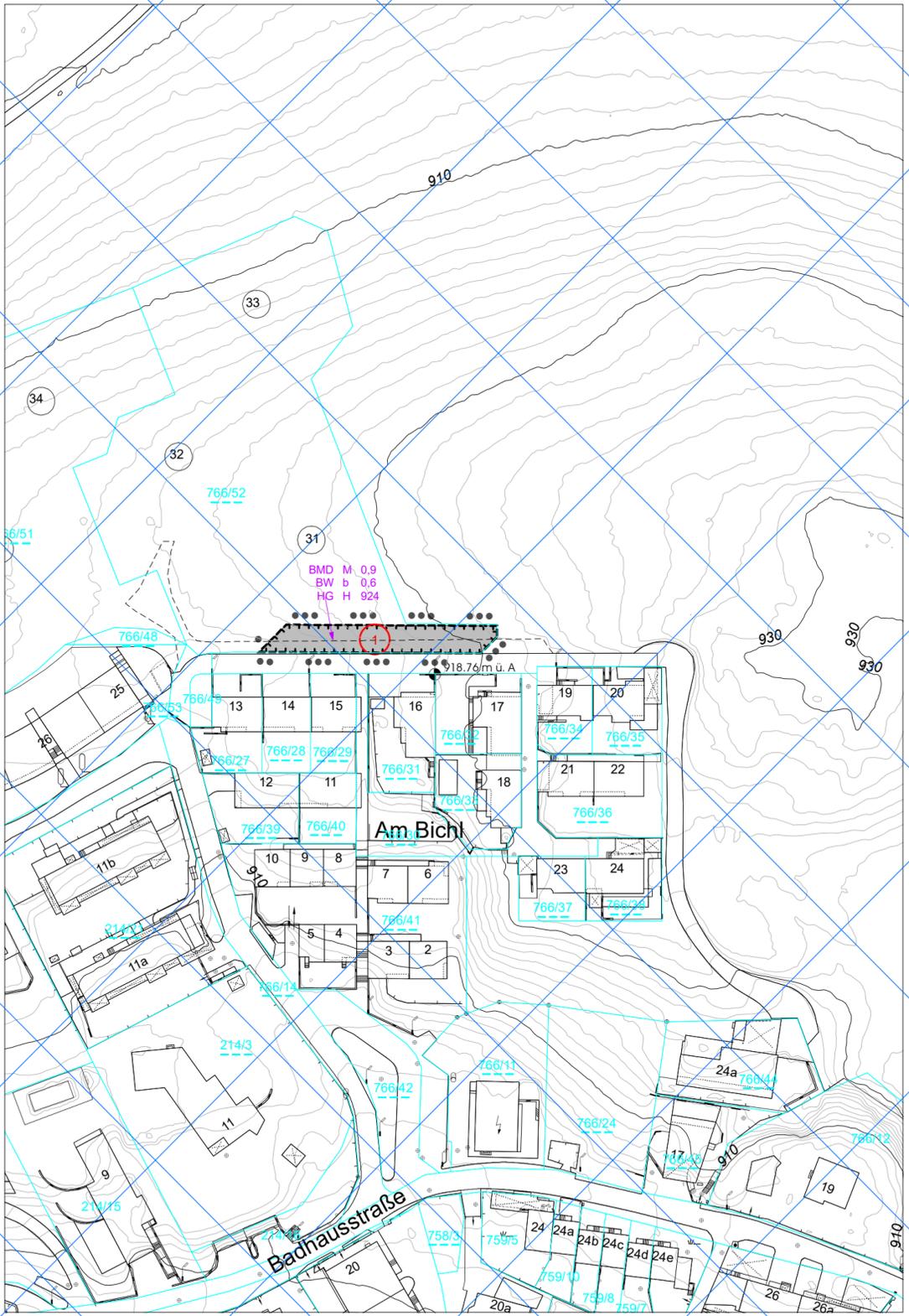


Maßstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
 Kernzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 66 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller



ZEICHENERKLÄRUNG BEBAUUNGSPLAN

- PLANUNGSBEREICH**
 ●●● ●●● Abgrenzung Planungsbereich
- BEBAUUNGSREGELN**
- BAUWEISEN, TBO-MINDESTABSTÄNDE**
 BW b 0.6 § 60 Besondere Bauweise
 Mindestabstand 0.6 (§ 56 TROG-2022 und § 6 TBO 2022)
- NUTZFLÄCHEN/BAUDICHTEN**
 BMD M 0.9 § 61 Baumassendichte, Mindestfestlegung
- BAUHÖHEN/HÖHENLAGE**
 HG H 924 § 62 oberster Gebäudepunkt, absoluter Wert in Metern über Adria, Höchstfestlegung
- 918.76 m ü.A. Höheninformationspunkt, absoluter Wert in Metern über Adria

ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN (Gilt nur im Bereich des ergänzenden Bebauungsplanes.)

- PLANUNGSBEREICH**
 ●●● ●●● Abgrenzung Planungsbereich
- SITUIERUNG DER GEBÄUDE**
 1 § 60 SITUIERUNG Nebengebäude - Höchstausmaß
 1 Carport mit Photovoltaikanlage

Maßstab: 1:1 000
 Zeichnungsnummer: 5828
 Datum: 21.11.2024
 Planverfasser: Stadtmagistrat Innsbruck/
 Stadtplanung, Mobilität und Integration

gezeichnet: Mag. Carola Wolf
 bearbeitet: Ing. Markus Da-Rold, DiIn (FH) Claudia Wicht
 geprüft:

Plangrundlagen: DKM-Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), Ausgangsmaßstab 1:1000, Ausgabedatum April 2024;
 DNSTK-Quelle: Mag.Abt. 1 / Allgemeine Verwaltungsdienste / Stadtvermessung und Statistik, Ausgabedatum Nov. 2024;

GEMEINDERATSBESCHLUSS

Vom Gemeinderat am
 mit MagIbk/ Für den Bürgermeister. beschlossen.

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
 Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

ALLGEMEINE EINSICHT

gem. § 64 TROG 2022
 vom bis

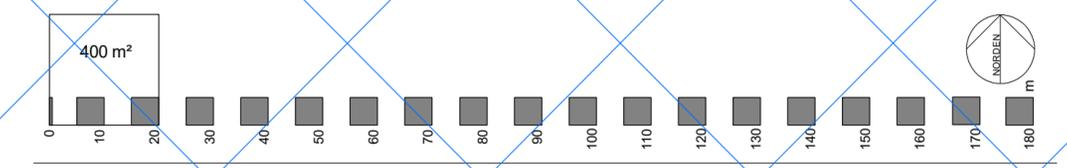
LANDESREGIERUNG ALS AUFSICHTSBEHÖRDE

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG ABTEILUNG RAUMORDNUNG - STATISTIK

KÜNDMACHUNG

gem. § 66 TROG 2022
 vom bis

Stadtplanung, Mobilität und Integration

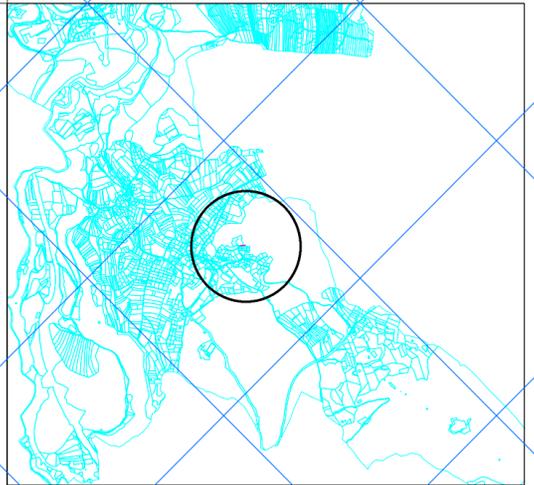


BEBAUUNGSPLAN UND ERGÄNZENDER BEBAUUNGSPLAN

gem. § 56 Abs. 1 und Abs. 2 TROG 2022

IG-B23 IGLS

Am Bichl 31 (als Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden
 Bebauungsplanes Nr. IG-B18)



Maßstab des Übersichtsplanes M 1:50.000
 Kennzeichnung des Änderungsbereiches

RECHTSGÜLTIGKEIT

gem. § 66 TROG 2022 in Kraft getreten am

Mag. Christian Rath-Mitterstiller